



Beschluss
der Baudirektion des Kantons Bern

1 6

Nr. 0534 PLA/RDLi/sa

Bern, 26. März 1980

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Zwingen

Gegenstand:

Ueberbauungsplan neue Fuss-
gängerunterführung Hinter-
feldstrasse beim Friedhof

Oeffentliche Auflage:

7. Nov. bis 6. Dez. 1979

Gemeindebeschluss:

20. Dezember 1979

Einsprachen:

Erbengemeinschaft Fritschi-
Scherrer, vertreten durch
Hugo Fritschi-Hasler, Hof-
gasse 1, 4144 Arlesheim
(Parz. Nr. 406)

Rechtsverwahrungen:

keine

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 44 BauG den Erlass von Ueberbauungsplänen, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften kann sie im Genehmigungsverfahren

ändern, wobei sie auch über die unerledigten Einsprachen entscheidet.

2. Mit dem vorliegenden Ueberbauungsplan wird eine Unterführung der Hinterfeldstrasse sowie die Anlage einer Autobushaltestelle im Kirchweg geplant und rechtlich sichergestellt. Die Planungsmassnahme ist grundsätzlich als zweckmässig und im öffentlichen Interesse liegend zu genehmigen.
3. Die Erbgemeinschaft Frittschi-Scherrer kann sich in ihrer Einsprache wegen der Verkleinerung ihres Grundstückes und des in Aussicht stehenden Bauvorhabens nicht mit einer Abtretung von 145 m² Land einverstanden erklären. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 14. Januar 1980 ist zu entnehmen, dass sich die Erbgemeinschaft insbesondere gegen die Bushaltestelle wendet, da diese eine Erschwernis der Bebauung und eine Abwertung der Parzelle Nr. 406 darstelle.

Die kantonale Baudirektion hat im Genehmigungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Zweckmässigkeit oder Gesetzmässigkeit des vorliegenden Planungsinstrumentes verletzt sind und ob Privatinteressen in unverhältnismässiger Weise beeinträchtigt werden. Die Genehmigungsbehörde legt sich jedoch bei der Ueberprüfung der Zweckmässigkeit und bei der Bewertung der beteiligten Privatinteressen eine gewisse Zurückhaltung auf und greift nicht ohne Not in den Ermessensentscheid der Gemeinde ein, sucht insbesondere nicht selber nach planerischen Lösungen.

Bei der Hinterfeldstrasse handelt es sich um eine mit starkem Verkehr belastete Strasse, die ab der Staatsstrasse T 18 in Richtung Brislach - Passwang führt. Die heutige Bushaltestelle an der Hinterfeldstrasse ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht mehr tragbar. Die im Plan vorgesehene Haltestelle des Postkurses dient zusammen mit der geplanten Fussgängerunterführung im weiteren auch der Ver-

kehrssicherheit, indem die zahlreichen Schüler, die über den Friedhofweg zu den Schulanlagen gelangen müssen, die Hinterfeldstrasse kreuzungsfrei passieren können.

Die Parzelle Nr. 406 umfasst eine Fläche von ungefähr 1'500 m² und befindet sich in einer Wohnzone W 2. Eine Landabtretung von etwa 145 m² fällt mit Bezug auf die Erstellung von Wohnbauten kaum ins Gewicht. Auf jeden Fall wird damit eine künftige Ueberbauung der fraglichen Parzelle nicht verunmöglicht. Bei dieser Sachlage haben die Privatinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verkehrssicherheit zurückzutreten.

Aus diesen Gründen wird die Einsprache als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der von der Gemeindeversammlung von Zwingen am 20. Dezember 1979 beschlossene Ueberbauungsplan wird in Anwendung von Art. 44 BauG genehmigt.
2. Die Einsprache der Erbegemeinschaft Frittschi-Scherrer wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
3. Die Genehmigungskosten von Fr. 450.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Laufen von der Gemeinde Zwingen zu beziehen und abzutaxieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet

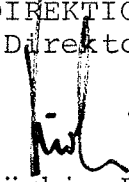
Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden. Mitglieder von Erbgemeinschaften sind nicht einzeln zur Beschwerde legitimiert.

5. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien zu eröffnen:

- der Gemeinde Zwingen unter Beilage eines genehmigten Ueberbauungsplanes
- der Einsprecherin

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des Ueberbauungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor


G. Bürki, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>Pla</u>
1	2	3 + 1 Plan	6 + 2 Pläne